

RS OGH 1999/4/28 7Ob212/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1999

Norm

ZPO §393

ZPO §395

Rechtssatz

Wird das Klagebegehren dem Grunde nach anerkannt, kann ein Zwischenurteil gefällt werden. Dieses kommt aber nur in Betracht, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen geklärt und alle Einwendungen erledigt sind. Über einzelne Einwendungen darf kein Zwischenurteil ergehen, wie zB über die Klagelegitimation oder allein über das Verschulden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 212/98x

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 212/98x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111855

Dokumentnummer

JJR_19990428_OGH0002_0070OB00212_98X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at